

<p align="center">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 28.11.2012</p> <p align="center">und</p> <p align="center">1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 27.11.2013</p> <p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <u>27.11.2013</u> aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende <u>1. Änderungssatzung</u> zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen.</p>	<p align="center">2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 03.12.2014</p> <p>Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 03.12.2014 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende 2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen.</p>
	<p>Artikel 1 Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:</p>
<p align="center">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(5) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten <u>inklusive Kunststoffen aus dem Sperrmüll nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung, Papier, Pappen und Kartonagen, Textilien sowie Metallen. Die Annahme erfolgt kostenfrei.</u></p>	<p align="center">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(5) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten bis max. 1m³. Die Annahme erfolgt kostenfrei. Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht für Kunststoffgegenstände aus dem Sperrmüll nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung, Papier, Pappen und Kartonagen, Textilien sowie Metallen. Die Annahme erfolgt kostenfrei.</p>
	<p>Artikel 2 Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Beeskow, den Zalenga Landrat</p>
	<p>Artikel 3 Die Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:</p>
<p><u>Gase in Patronen</u> (Spraydosen) 160507* 0,76</p> <p>Feuerlöscher <u>200123*</u> 0,53</p>	<p align="center">- ersatzlos gestrichen -</p> <p>Feuerlöscher 160504* 0,53</p>